

Garantiebedingungen für VARTA und BANNER PKW-Starterbatterien

Garantiegeber und zuständig für die Prüfung und Abwicklung ist A.T.U auto-Technik-Unger GmbH, Im Schönengrund 1, 8409 Winterthur

Voraussetzungen für Garantieleistungen

Die Garantie gilt nur für VARTA und BANNER PKW-Starterbatterien, die bei A.T.U verkauft wurden. Der Geltungsbereich dieser Garantie ist auf Deutschland, Österreich und Schweiz beschränkt. Die Garantie gilt ab dem Datum des ersten Kaufs und kann nur unter Vorlage des Kaufbeleges sowie nach vorherigem Kontakt mit A.T.U. geltend gemacht werden.

Voraussetzung für die Garantieleistung ist, dass alle vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten durchgeführt und dass sämtliche Hinweise des Herstellers in der Bedienungsanleitung zum Betrieb (insbesondere zu Wartungszyklen) beachtet wurden und die Batterie während der Garantiezeit im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs aufgrund von Material- und Herstellungsfehlern seine Funktionsfähigkeit verliert.

Ausschluss von Garantie

Von der Garantie ausgeschlossen ist ein Verlust der Funktionsfähigkeit, der durch:

- höhere Gewalt
- unsachgemäßen Gebrauch oder fahrlässige Lagerung, (bei besonders hohen und niedrigen Temperaturen ohne Nachladung.)
- Verwendung ungeeigneter Verbrauchsmaterialien oder Zubehörteile
- Veränderung der ursprünglichen Konstruktion der Batterie
- Einbau vom Hersteller nicht zugelassener Fremd- oder Zubehörteile
- fehlerhafte Aufstellung/Installation oder fehlerhaften Einsatz
- äußere Einwirkung jeder Art (wie Transportschäden, Beschädigungen durch Stoß oder Schlag)
- Missbrauch oder fahrlässige Beschädigung
- Tiefentladungen

verursacht sind.

Grundsätzlich sind Batterien an einem trockenen Ort bei Temperaturen zwischen 10 - 20°C zu lagern. Batterien, die nicht sofort benötigt werden, sollten in der Originalverpackung aufbewahrt werden. Berührung zueinander oder zu anderen metallischen Gegenständen sind zu vermeiden.

Bei nicht aufladbaren Batterien umfasst die Garantiezeit für die Lagerfähigkeit nur die garantierte Lagerzeit, in welcher das Produkt noch funktioniert und endet spätestens mit dem „best before“ Datum, welches auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt abgedruckt ist.

Geltendmachung von Garantie

Der Garantiefall ist unverzüglich in der A.T.U Filiale Vorort geltend gemacht werden.

Durchführung von Garantieleistung

Der Garantieanspruch wird von A. T.U durch einen kostenlosen Ersatz des Gerätes oder von Bauteilen (Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien sind von der Garantie ausgeschlossen) erfüllt.

Kosten

Bei Eintritt des Garantiefalls während der Garantiefrist entstehen dem Käufer durch die Garantieleistung (Austausch der Batterie oder von Bauteilen) keine Kosten, ausgenommen der Kosten einer etwaigen Einsendung des Akkumulators an ATU. ATU trägt insbesondere die Kosten für die Reparatur und Ersatzteile zwecks Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit.

Gesetzliche Ansprüche

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

Verjährung

Garantieleistungen bewirken keine Verlängerung der Garantiefrist und setzen keine neue Frist in Gang. Garantieansprüche verjähren mit dem letzten Tag der Garantiefrist.